

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Satzung zur 5. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Friedrichsthal
vom 26.04.2006

Aufgrund des § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Änderung des Saarl. Behindertengleichstellungsg und weiterer gesetzlicher Vorschriften vom 19. Juni 2019 (Amtsblatt I S. 639) sowie § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz-BestattG) vom 05. November 2003 (Amtsblatt I S. 2920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsblatt I S. 476), hat der Stadtrat der Stadt Friedrichsthal in seiner Sitzung am 29. April 2020 folgende 5. Änderungssatzung der geltenden Friedhofssatzung vom 26. April 2006 erlassen:

Artikel I:

Geändert bzw. ergänzt werden das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 17, 21, 21 a, 22, 22 a und 28. § 22 a wird sowohl im Inhaltsverzeichnis als auch in der Satzung neu eingefügt. Die Änderungen sind der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen.

Alle sonstigen Bestimmungen der Friedhofssatzung bleiben unverändert.

Artikel II:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedrichsthal, den 23.09.2020

R. Schultheis
Bürgermeister

Anlage 1:

Geänderte Vorschriften der Satzung:

1. Ergänzungen im Inhaltsverzeichnis

Im Inhaltsverzeichnis wird in Abschnitt IV Grabstätten

1. der § 21 a um den Zusatz „und Bildstock“ ergänzt, so dass die Formulierung wie folgt lautet:

§ 21 a Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten im Memoriamgarten Friedrichsthal und Bildstock

2. Neu eingefügt wird:

§ 22 a Urnenkaufgrabstätten als Baumgräber im Memoriamgarten Bildstock

3. Ergänzung in § 17 Abs. 2: die Buchstaben i) bis k) werden ergänzt, Buchstabe l) wird eingefügt

§ 17 Allgemeines

(1) An den Grabstätten können nur zeitlich begrenzte Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Kaufgrabstätten (Einzel- und mehrstellige Gräber)
- c) Wiesenreihengrabstätten
- d) Urnenreihengrabstätten
- e) Urnenkaufgrabstätten
- f) Urnenwände/Urnenstelen
- g) anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten
- h) Ehrengrabstätten und Ehrengrabfelder
- i) Urnenreihengrabstätten im Memoriamgarten Friedrichsthal und Bildstock
- j) Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten im Memoriamgarten Friedrichsthal und Bildstock
- k) Urnenkaufgrabstätten im Memoriamgarten Friedrichsthal und Bildstock
- l) Urnenkaufgrabstätten als Baumgräber im Memoriamgarten Bildstock (Urnenbaumgräber)

4. Ergänzung in § 21: Abs. 5 wird ergänzt

§ 21 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Aschen Verstorbener, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall der/des zu Bestattenden für die Dauer von 15 Jahren zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts in einer Urnenreihen-grabstätte ist nicht möglich.
- (2) Die Urnenreihengrabstätten werden in den Abmessungen 1,00 m x 0,50 m angelegt.
- (3) In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Urnenreihengräber werden spätestens 3 Monate nach der Beisetzung von den Angehörigen hergerichtet und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordentlich instandgehalten. Die Grenzfestlegung erfolgt durch die Stadt Friedrichsthal.
- (5) Für Urnenreihengrabstätten im Memoriamgarten Friedrichsthal und Bildstock werden die Herrichtung und Pflege durch den/die von der Treuhandstelle saarländischer Friedhofsgärtner e.G. beauftragte/n Gärtner/in durchgeführt. Abs. 4 gilt insoweit nicht. Die Angehörigen schließen mit der v.g. Treuhandstelle einen entsprechenden Dauergrabpflegevertrag. Urnenreihengräber in den Memoriamgärten werden in den Abmessungen 1,00 m x 1,00 m angelegt.

5. Änderung des § 21 a:

§ 21 a Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten

im Memoriamgarten Friedrichsthal und Bildstock

- (1) Grabstätten in der Urnenreihengemeinschaftsgrabstätte der Memoriamgärten sind Grabstätten für Aschen Verstorbener, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall der/des zu Bestattenden für die Dauer von 15 Jahren zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

Redaktionelle Änderung in § 21 a Abs. 4:

- (4) Die namentliche Kennzeichnung jeder einzelnen Grabstelle mittels eines individuellen Grabmales erfolgt nicht, die namentliche Kennzeichnung muss jedoch durch Anbringen eines Namenschildes an der hierfür vorgesehenen Stelle des Urnengemeinschaftsfeldes erfolgen.

6. Ergänzung in § 22: Abs. 3 wird ergänzt

§ 22 Urnenkaufgrabstätten

- (1)
- (2)
- (3) Urnenkaufgrabstätten in den Memoriamgärten werden durch den/die von der Treuhandstelle saarländischer Friedhofsgärtner e.G. beauftragte/n Gärtner/in gärtnerisch hergerichtet und gepflegt. Die Nutzungsberechtigten schließen einen entsprechenden Dauergrabpflegevertrag für die Nutzungszeit ab. Urnenkaufgrabstätten in den Memoriamgärten werden in den Abmessungen 1,30 m x 1,00 m angelegt. § 19 Abs. 9 und Abs. 11-13 finden bzgl. der Herrichtung keine Anwendung.
- (4) Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung möglich, wenn keine rechtlichen und planerischen Gründe entgegenstehen.

7. Ergänzung des § 22 a:

§ 22a Urnenkaufgrabstätten als Baumgräber im Memoriamgarten Bildstock (Urnenbaumgräber)

- (1) Urnenkaufgrabstätten als Baumgräber (Urnenbaumgräber) sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einem Urnenbaumgrab können bis zu zwei Urnen beige-setzt werden (Maße: 0,50 m x 0,50 m).
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde (§ 19 Abs. 3-6, 8 und Abs. 10 gelten entsprechend).
- (3) Urnenbaumgräber im Memoriamgarten Bildstock werden durch den/die von der Treuhandstelle saarländischer Friedhofsgärtner e.G. beauftragte/n Gärtner/in gärtnerisch hergerichtet und gepflegt. Die Nutzungsberechtigten schließen einen entsprechenden Dauergrabpflegevertrag für die Nutzungszeit ab. Urnenbaumgräber erhalten kein Denkmal. Auf der Messingplatte des Baumgrabes können die Namen der/des Verstorbenen durch Gravur eingefügt werden, dies kann in Absprache mit der Treuhandstelle bzw. dem beauftragten Gärtner/der beauftragten Gärtnerin im Rahmen des Dauergrabpflegevertrages erfolgen. § 19 Abs. 9 und Abs. 11-13 finden bzgl. der Herrichtung keine Anwendung.
- (4) Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung möglich, wenn keine rechtlichen und planerischen Gründe entgegenstehen.

8. Ergänzung in § 28: Abs. 7 wird geändert

§ 28 Zustimmungserfordernis

(1) – (6) unverändert

(7) Grabmäler in den Memoriamgärten bedürfen zusätzlich der Zustimmung des/der mit der Herrichtung und Pflege beauftragten Gärtnerei. Die Zustimmung ist der Friedhofsverwaltung mit dem Antrag auf Grabmalgenehmigung vorzulegen.

Die Genehmigung der Satzung zur 5. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Friedrichsthal wurde mit Bescheid vom 31. Juli 2020 durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie erteilt.